BvD Blitzlichter

Risiko: Schadenersatz und Massenverfahren

SDS Rechtsanwälte

Stefan Sander, LL.M., B.Sc.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht sowie Software-Systemingenieur
SDS Rechtsanwälte Sander Schöning PartG mbB

Ihr Referent

- Stefan Sander, LL.M., B.Sc.
  - Rechtsanwalt
  - Fachanwalt für IT-Recht
  - Software-Systemingenieur
- Wesentliche Schwerpunkte in der Beratungspraxis
  - Datenschutzrecht
  - Recht der IT-Sicherheit
  - Vertragsrecht im Kontext von IT

Rechtsdurchsetzung

- Public Law Enforcement
  - Kapitel 6: Unabhängige Aufsichtsbehörden
  - Art. 58 DS-GVO

  - Bericht des EDSA vom 05.09.2022 zur Handlungsfähigkeit: *„kein Geld!“ und „kein Personal!“*
  - § 43 Abs. 3 BDSG und Entsprechungen in LDSG

- Private Law Enforcement
  - Kapitel 8: Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen
  - Art. 82 DS-GVO

Anspruchsgrundlagen

- Theoretisch liegt Anspruchskonkurrenz vor, aber…
  - § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 8 GRCh
  - Art. 82 Abs. 1 DS-GVO
- Art. 5 Abs. 2 DS-GVO = Beweislastverteilung im Prozess Verantwortlicher vs. betroffene Person
  - Siehe: EuGH, Urt. v. 24.02.2022 - C-175/20, Rn. 77, 81
  - Siehe: BVerwG, Urt. v. 02.03.2022 – 6 C 7.20, Rn. 50

Art. 82 Abs. 1 – Abs. 3 DS-GVO

- (1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.
- (2) Jeder an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche haftet für den Schaden, der durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wurde. Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn […]
- (3) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter wird von der Haftung gemäß Absatz 2 befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.

Zum Sachverhalt des Ausgangsverfahrens

- Landgericht Saarbrücken, Beschl. v. 22.11.2021 - 5 O 151/19
  - Am Rande notiert:
    - Klageschrift vom 12.07.2019
    - Mündliche Verhandlung am 21.08.2020

- Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), **C-741/21**

1. Vorlagefrage

- Ist der Begriff des immateriellen Schadens in Art. 82 Abs. 1 DS-GVO im Hinblick auf den Erwägungsgrund 85 und den Erwägungsgrund 146 S. 3 EUV 2016/679 in dem Sinne zu verstehen, dass er jede Beeinträchtigung der geschützten Rechtsposition erfasst, unabhängig von deren sonstigen Auswirkungen und deren Erheblichkeit?

2. Vorlagefrage

- Wird die Haftung auf Schadenersatz gemäß Art. 82 Abs. 3 DS-GVO dadurch ausgeschlossen, dass der Rechtsverstoß auf menschliches Versagen im Einzelfall einer im Sinne von Art. 29 DS-GVO unterstellten Person zurückgeführt wird?

3. Vorlagefrage

- Ist bei der Bemessung des immateriellen Schadenersatzes eine Orientierung an den in Art. 83 DS-GVO, insbesondere Art. 83 Abs. 2 und Abs. 5 DS-GVO genannten Zumessungskriterien erlaubt bzw. geboten?

4. Vorlagefrage

- Ist der Schadenersatz für jeden einzelnen Verstoß zu bestimmen oder werden mehrere – zumindest mehrere gleichgelagerte – Verstöße mit einer Gesamtentschädigung sanktioniert, die nicht durch eine Addition von Einzelbeträgen ermittelt wird, sondern auf einer wertenden Gesamtbetrachtung beruht?

Weitere Fragen

- Rechtssache **C-182/22, 189/22**, dort Frage 3 Vergleich der Datenschutzverletzung mit Körperverletzungen hinsichtlich des Beeinträchtigungserlebens

- Rechtssache **C-182/22, 189/22**, dort Frage 4 Dürfen minimale Beträge bzw. „symbolische" Entschädigungen das Ergebnis der Anwendung von Art. 82 DSGVO sein?

Weitere Fragen

- Rechtssache **C-590/22**, dort Frage 5
  - Ist die Höhe eines immateriellen Schadensersatzanspruchs gern. Art. 82 Abs. 1 DSGVO auch danach zu bemessen, dass durch die Höhe des zugesprochenen Anspruchs eine Abschreckungswirkung erreicht und/oder eine "Kommerzialisierung" (**kalkuliertes Inkaufnehmen** von Geldbußen/Schadensersatzzahlungen) von Verstößen unterbunden wird?
- Rechtssache **C-590/22**, dort Frage 6
  - Entspricht es dem Unionsrecht, bei der Bemessung eines Anspruchs auf immateriellen Schadensersatz gern. Art. 82 Abs. 1 DSGVO der Höhe nach **zugleich verwirklichte Verstöße** gegen nationale Vorschriften zu berücksichtigen, die den Schutz von personenbezogenen Daten zum Zweck haben, bei denen es sich aber nicht um („abgeleitetes EU-Recht“) handelt?

Ausblick – Gesetzgebung

- *„Justizminister Buschmann bringt Sammelklage auf den Weg“* (Handelsblatt vom 24.09.2022)

  - Gemeint: Ref-E des BMJ
    Das neue juristische Instrument soll „Abhilfeklage“ heißen.
    Das Ziel: Verbraucher können Schadenersatz einklagen, ohne eine Individualklage zu führen.

  - Kontext: **Richtlinie (EU) 2020/1828**
    - Anwendungsverpflichtung ab dem 25.06.2023

  - Aktueller Stand: Gesetzgebungsverfahren noch nicht begonnen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

→ Fragen, Anmerkungen, Kommentare?

Stefan Sander, LL.M., B.Sc.

Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht
Software-Systemingenieur

E-Mail: info@sds.ruhr
Tel.: +49 (203) 39208900

SDS Rechtsanwälte

SDS Rechtsanwälte
Sander Schöning PartG mbB
Villenstraße 7, 47229 Duisburg